



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Landwirtschaftliche Flächen in Trinkwassereinzugs- und Wasserschutzgebieten

1. Wie groß ist die Gesamtfläche der ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebiete in Schleswig-Holstein in Hektar?
2. Wie groß ist davon die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Hektar?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Trinkwassereinzugsgebiete werden derzeit im Zuge des ersten Berichtszyklus der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) durch die Betreiberinnen und Betreiber von Wassergewinnungsanlagen an die zuständige untere Wasserbehörde übermittelt und von diesen geprüft. Die Dokumentationen sind bis zum 01. Juni 2027 landesweit zu aggregieren und an den Bund zu übermitteln. Eine Ermittlung der Gesamtfläche der Trinkwassereinzugsgebiete und der davon landwirtschaftlich genutzten Flächen ist danach möglich.

3. Wie groß ist die Gesamtfläche der festgesetzten Wasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein in Hektar?

Die Gesamtfläche der 38 per Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete beträgt rund 57.000 ha.

4. Wie groß ist davon die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Hektar?

Im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) des Landes Schleswig-Holstein sind 28.525 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche in Wasserschutzgebieten erfasst.

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, in welchem Umfang auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten und Wasserschutzgebieten derzeit Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden?

Für Trinkwassereinzugsgebiete wird auf die Antwort zu 1 und 2 verwiesen.

Grundsätzlich erfolgt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis und richtet sich nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) im Zusammenhang mit der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV).

Für 29 der insgesamt 38 Wasserschutzgebiete in Schleswig-Holstein sind jährlich einzelschlagsspezifische Dokumentationen durch den landwirtschaftlichen Betrieb über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu führen und jeweils bis zum 30. November des jeweiligen Jahres an die zuständige untere Wasserbehörde zu übermitteln. Hierbei sind z.B. Angaben zu Datum, Kultur, Maßnahme, Präparat, Aufwandmenge sowie der Ausbringungsart zu machen. Diese Informationen können bei der unteren Wasserbehörde erfragt werden.

Für 9 der insgesamt 38 Wasserschutzgebiete wurden bisher aufgrund des Alters der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung keine einzelschlagsspezifischen Dokumentationen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geführt.